

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart Vom 6. Juli 1994¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1994

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 6. Juli 1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart, soweit die Landeshauptstadt Stuttgart Baulastträger ist.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG).

(3) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hineinragen, aber nicht auf der Straße stehen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

¹⁾ Zuletzt geändert am 16. November 2017 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2017)

§ 3 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, Anlage 1 und dem Verzeichnis der Straßengruppen, Anlage 2 und Anlage 2.1 erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen;
3. für Veranstaltungen, die nach der Satzung zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine gefördert werden, wie z. B. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstädte;
4. für die vorübergehende Benutzung von Feldwegen durch Bauherren und deren Beauftragte im Anschluss an ein Bodenordnungsverfahren;
5. für Fahrradständer ohne Reklameaufschrift;
6. für das Herstellen von Pflanzlöchern, Pflanzbeeten und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünung;
7. für Warenautomaten, die lediglich bis einschließlich 0,30 m in den Luftraum der Straßen hineinragen;
8. für Werbung auf Bauzäunen, sofern sie von der Stuttgarter Marketing GmbH durchgeführt wird;
9. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient;
10. bei Werbung am Ort der eigenen Leistung.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld,
Änderung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeiträge jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Wird eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist. Die Anpassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Nachweis der geringeren Nutzung bei der Stadt eingeht.

§ 6
Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 7
Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 8
Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart vom 11. Mai 1966 außer Kraft.